

## Aktuelles zu Steuern und Recht Jahressteuergesetz 2022

### Unsere Themen im Überblick:

- Einführung einer Ertragsteuer-Befreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
- Einführung eines Nullsteuersatzes für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 %, § 7 Absatz 4 EStG (statt bisher 2 %)
- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG
- Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags
- Gefälligkeitsgrenzen für aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten

### Einführung einer Ertragsteuer-Befreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen

Kleinere Photovoltaikanlagen werden rückwirkend zum 01.01.2022 von der Ertragsteuer befreit. Bei einer einzelnen Anlage beträgt die Obergrenze der Bruttonennleistung bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien 30 kWp und für alle anderen Gebäudearten 15 kWp je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit. Beim Betrieb mehrerer Anlagen beträgt die Obergrenze 100 kWp und wird pro Steuerpflichtigen bzw. Mitunternehmerschaft geprüft. Über den tatsächlichen Verwendungszweck des erzeugten Stroms kann der Steuerpflichtige frei entscheiden. Dieser ist unwesentlich für die Steuerbefreiung.

### Einführung eines Nullsteuersatzes für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich dazugehöriger Komponenten (insb. Stromspeicher) wird ab dem 01.01.2023 ein Nullsteuersatz für die Umsatzsteuer eingeführt. Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes ist, dass sich die Photovoltaikanlage auf bzw. in der Nähe von (Privat-)Wohnungen, öffentlichen Gebäuden oder dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten befindet. Der Nachweis, dass die Anlage auf einer begünstigten Liegenschaft befindlich ist, ist entbehrlich, sofern die Bruttonennleistung maximal 30 kWp beträgt.

## Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 %, § 7 Absatz 4 EStG

Für nach dem 31.12.2022 erstellte Wohngebäude (Datum der Bezugsfertigkeit) steigt der lineare AfA-Satz von 2 % auf 3 % an. Die niedrigere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat jedoch keinen Einfluss auf die tatsächliche Nutzungsdauer, welche weiterhin 50 Jahre beträgt.

## Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung

Bisher sind die Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers nur absetzbar gewesen, wenn eine Trennung zwischen privatem und betrieblichem/ beruflich veranlasstem Aufwand zweifelsfrei möglich war. Für diesen Fall konnte – sofern der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt – die gesamte Höhe der hieraus entstandenen Aufwendungen geltend gemacht werden bzw. sofern kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, bis zu max. 1.250 Euro jährlich geltend gemacht werden.

Ab dem 01.01.2023 sind, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Lebensmittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit bildet, weiterhin sämtliche Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar. Pauschal kann pro Jahr ein Betrag von 1.260 Euro geltend gemacht werden, auch wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Pauschale ermäßigt sich um je ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem das häusliche Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit ist.

Abweichend hiervon sind pro Homeoffice-Tag 6 Euro als Homeoffice-Pauschale absetzbar. Die Obergrenze dabei beträgt ebenfalls 1.260 Euro pro Jahr, wonach sie nach 210 Tagen Homeoffice erreicht wird.

## Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 erhöht sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 30 Euro von derzeit 1.200 Euro (VZ 2022) auf 1.230 Euro.

## Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 (anstatt erstmals ab 2025) wird der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen (insb. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenversicherungsverträge) als Sonderausgaben möglich sein. Dies soll dazu beitragen langfristig eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

## Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG

Der Sparer-Pauschbetrag steigt zum 01.01.2023 von 801 Euro bei Einzel- bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung auf 1.000 Euro bei Einzel- und 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung an. Die Freistellungsaufträge hierfür werden automatisch angepasst.

## Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG

Ebenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2023 erhöht sich der Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro auf 1.200 Euro. Dieser Freibetrag kann für ein sich in Berufsausbildung befindliches, auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

## Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags

Rückwirkend ab dem 01.01.2021 wird der Betrag der Rente, der wegen des Grundrentenzuschlags geleistet wird, nicht mehr steuerlich belastet. Somit steht der Grundrentenzuschlag steuerlich unbelastet komplett zur Verfügung.

## Gefälligkeitsgrenzen für aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, besteht ein Wahlrecht bezüglich des Ansatzes eines Rechnungsabgrenzungspostens, sofern der einzelne Betrag maximal der GWG-Grenze (aktuell 800 Euro) entspricht. Das Wahlrecht muss für alle Rechnungsabgrenzungsposten, die davon betroffen, einheitlich ausgeübt werden.